

Zahnsteiner Tageblatt

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Anzeigenpreis: Die einfache Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.40 Mark. Durch die Post bei 1.92 Mark.

Nr. 167

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein.

Freitag, den 23. Juli 1915.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schödel in Oberlahnstein.

53. Jahrgang.

Die Festung Zwangorod eingeschlossen.

An der ganzen Ostfront weitere Erfolge. — Wieder über 8000 Russen gefangen und 20 Maschinengewehre erbeutet. — Gute Erfolge in den Vogesen. — Erfolgreiche Luftkämpfe. — Die Görzer Schlacht wütet weiter.

Hierzu eine amtliche Beilage.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind den Artilleriedepots von Jolländern, Landratsämtern usw. teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande übersandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von den betreffenden Behörden usw. angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige ist äußerst gefährlich. Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das nächste Artilleriedepot schnellstmöglich zu verständigen ist. Dieses wird das weiterhin Erforderliche veranlassen.

Ich erlaube ergebenst, die in Betracht kommenden Dienststellen mit entsprechender Anweisung zu versehen, insbesondere auch für Bekanntgabe dieses Erlasses durch die Kreisblätter usw. Sorge zu tragen.

Berlin, den 4. Juli 1915.

Der Minister des Innern.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Wird veröffentlicht. Ihr ortsübliche Bekanntgabe ist Sorge zu tragen und die Bevölkerung entsprechend zu verständigen.

St. Goarshausen, den 14. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betr.: Veranstaltung von Feuerwerk.

Im Anschlusse an die Verfügungen vom 3. 4. 15 — Id. Nr. 2382 — und vom 2. 6. 15 — Id. III. Nr. 11 500/5173 — teilt das Generalkommando aus Anlaß eines Sonderfalles mit dem Erreichen um weitere Veranlassung ergebenst mit, daß gegen die Veranstaltung von Feuerwerk bei besonderen wichtigen Siegesnachrichten nichts einzuwenden ist.

Von Seiten des stellvert. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: gez. v. Graff, Generalleutnant.

Zeit verfertigen, so wird sofort die Zurückziehung des ganzen Kommandos beantragt.

Zu widerhandlungen werden außerdem auf Grund § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Kriegsgefangene beschäftigt werden, ersuche ich ihre Ortseingefessenen hierauf ausdrücklich hinzuweisen und die Ueberwachung des Verbotes zu kontrollieren.

St. Goarshausen, den 20. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister!

Betr.: Die diesjährige Ernte.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Landwirte nach § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. 6. 15. die zur Erhaltung des Getreides erforderlichen Handlungen vorzunehmen haben. Die Frucht ist daher bereits auf dem Felde wie in der Scheune mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, als wenn sie nicht beschlagnahmt wäre. Unterläßt ein Landwirt die erforderlichen Handlungen so haben die Herren Bürgermeister in Ausführung des § 4 a. a. O. die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Landwirts durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Außerdem wird der säumige Landwirt nach § 9 Ziffer 3 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Schließlich wird auch der Kreis für das ausgedrohte Getreide, wenn es minderwertig ist, nur einen entsprechend geringeren Preis zahlen.

Die Herren Bürgermeister wollen diese Verfügung sofort in einer Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) vorlesen, und erläutern sowie auch sonst ortsüblich bekannt machen.

St. Goarshausen, den 20. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 28 des Regierungsamtsblattes von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 23. Juni ds. Jrs. betr. Zulassung von Azetylenflaschen der Firma Keller und Knappich G. m. b. H. in Augsburg mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 17. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Jeder ein Mithämpfer!

England ist als der einzige Großstaat ohne die allgemeine Wehrpflicht in den Krieg gegangen und verweist sie nach wie vor trotz der Unzulänglichkeit und Unzulänglichkeiten seiner Soldatenwirtschaft. Es lebt in dem Wahne, daß seine silbernen Ägeln den Krieg entscheiden werden. Ein englischer Minister hat das sogleich nach dem Kriegsausbruch so ausgesprochen: „Wir brauchen jeden Pfennig, um zu gewinnen. Die ersten hundert Millionen kann der Feind so gut aufbringen wie wir. Die letzten hundert Millionen hat der Feind, Gott sei Dank, nicht. Mit den silbernen Ägeln haben wir schon früher gewonnen!“

So konnte nur der Vertreter eines Volkes sprechen, in dessen Willen der Volkspflecht höchste, die Wehrpflicht, nicht Fleisch und Blut geworden ist. Wir denken anders, obwohl wir auch nach der britischen Wertung des Geldbetrags der Zuversicht sein könnten, zuletzt das Feld zu behaupten. Denn das deutsche Volk vermag die letzten hundert Millionen aufzubringen und hat darum den Anspruch, nach englischer Auffassung den sichersten, auf den Sieg. Ein englischer Statistiker hat das britische Volkvermögen für das Jahr 1908 mit 275 Milliarden Mark berechnet, so daß es bei Kriegsbeginn auf 300 Milliarden zu veranschlagen war. Die bescheidenste Berechnung des deutschen Volkvermögens für 1914 aber ergibt weit mehr als diese Summe. Hiernach hätten wir, nicht England, das Vermögen, mit den silbernen Ägeln zu gewinnen.

Wir stützen uns aber nicht sowohl auf unser Geld als vielmehr auf unsern Geist. Der sagt: Wir brauchen jeden Mann, um zu gewinnen, jeden Mann, der Geld und Gut, Blut und Mut einsetzt. Drüben bei den Engländern heißt es: Geld und Schwert. Unsere Kriegsführung spricht: Geist und Schwert. Drüben wird das Schwert durch das Geld gebunden. Bei uns befehlt die Pflicht das Schwert, die Pflicht, die jeden zum Mithämpfer macht. Die Soldatentruppen, die England auf die Beine bringt, bedeuten das Ergebnis des mühselig tagelang betriebenen Werbegeschäfts, dessen Triebkraft das Geld ist, wozu die Engländer fälschlich meinen mehr als wir zu haben. Bei uns läßt die Macht des sittlichen Willens jeden entweder drängen im Felde vor dem Feinde zum Kämpfer oder dahint zum Mithämpfer werden.

Jeder ein Mithämpfer! Dies sittliche Gebot schließt das Feldheer der Krieger und das Heer der Mithämpfer zur Einheit zusammen. Es eint alle Deutschen äußerlich und innerlich, indem es gerechte Gleichheit schafft, echte

Wenn die Not am höchsten.

Original-Roman nach einer literarischen Erzählung von G. Rein.

4. „Alte Margarethe, weißt Du, daß Du sehr komisch bist mit dem bösen Gesicht, das Du mir machst? weshalb sagst Du nicht!“ rief er aus.

„Fragen? Warum soll ich fragen, wenn Herr Schilb sich nicht herabläßt, von irgend einer Seite anzufangen, wo man doch Mutterseelen allein hier im Walde sitzt, daß man das Reden schließlich gar noch verlernt und man meint, es sei aus in der Welt.“

Der Förster lachte.

„Und wenn gar eine Klosterfrau gar nicht weit vom Forsthaus vorbeigeht und kaum grüßt,“ fuhr Margarethe fort, „und der Herr Förster nebenhergeht und den Packträger macht, da —“

„Run hör auf, hör auf,“ fiel ihr der Förster in das Wort. „Was soll der ganze Psalm, statt daß Du mich ehrlich fragst, wie's Dir dein Herz abdrückt: wer war die Frau?“

Margarethe war aufgestanden, stemmte ihre Arme in die Seiten und das Spinnrad mit dem Fuße von sich schiebend, rief sie laut und unverhohlen aus:

„Wissen möcht ich's, so viel ist gewiß!“

„Run, so geht Dir's gerade so wie mir!“ versetzte der Förster.

„Ihr wißt es nicht? Ihr wollt es nicht wissen?“

„Nein, ich weiß es nicht, ich werde nicht klug daraus.“

„Ah... und Ihr tragt doch ihr Bündel und Ihr habt sie doch begleitet — sie mußte Euch doch sagen, woher sie kam, wohin sie wollte?“

„Wohin sie wollte, das hat sie mir allerdings gesagt...“ Margarethe schüttelte ungläubig und enttäuscht den grauen Kopf und zog mit der Miene der Resignation ihr Spinnrad an sich.

„Wohin wollte sie denn?“ fragte sie mit einem verbis-

senem Ton, den sie für geeignet hielt, um ihren völligen Unglauben an den Tag zu legen.

„Sie wollte nach dem Gosenwald drüben.“

„Zu dem roten Herrn Schöffer? Will der ein Kloster stiften?“

„Zu dem — oder vielmehr zu dem Hause, in dem der alte gestrenge Herr Leutnant wohnt. Höre nur. Ich komme heute Nachmittag.“

„Aber wollt Ihr denn nicht essen, Herr Schilb?“ unterbrach ihn die Alte — sie sagte es, um damit auszudeuten, daß sich eine rechte Jagdgeschichte ebenso über Tisch erzählen lasse.

„Run ja, ich will endlich Deinem Ragout alle Ehre antun,“ entgegnete der Förster sich an den gedeckten Tisch legend — „aber hör zu. Also ich komme heute Nachmittag durch die Kiefernbusche oberhalb Rohrbrunn und von da auf die Würzburger Heerstraße, um so heim zu wandern; da begegnet mir der Weißkopf, der Waldmeister aus dem Siefengrund, weißt Du und der ruft mir zu, ob ich schon gehört hätte, die Franzosen seien geschlagen, am 24. bei Amberg in der Oberpfalz, der Erzherzog Karl habe sie gefaßt, ihr Obergeneral, der Jourdan, sei schon bis an die Wiesen zurück, Fürst Johann von Lichtenstein mit seiner Kavallerie schon in Nürnberg... wenn die Franzosen sich auch noch einmal stellten, so würden sie doch gegen den Erzherzog nicht auskommen, so groß seien ihre Verluste. Auch flüchtete sich schon Alles oben im Lande, was sich flüchten könne, vor ihren zurückstuhenden Heermassen; die Unordnung ist groß, denn wenn es auch weniger die Soldaten sind, so findet sich bei solchen Gelegenheiten viel Räubergeist zusammen, welches plündert bei Freund und Feind.“

„Wenn nur der Feind nicht hierherkommt!“ rief Margarethe erschrocken aus. „Gott bewahre uns in dieser schweren Zeit!“

„Sag lieber: Gott stehe ihnen bei,“ fuhr der Förster

fort; „wir haben vor, ihnen an den Speffort ein Andenken mit auf den Weg zu geben, wenn sie kommen! habe keine Angst. Du wirst schon sehen, was geschieht... davon red ich denn mit dem Waldmeister eine Weile, dann gehen wir auseinander... er geht aufwärts und sagt im Fortgehen noch zu mir:“

„Seht Euch nach der Klosterfrau um, die da unten an der Heerstraße sitzt — ich habe sie gefragt, wohin sie wollte, aber sie hat den Kopf abgewandt, ohne mir eine Antwort zu geben zu wollen — da bin ich meines Weges gegangen, aber es ist doch seltsam, woher die Person so hierher in den Wald geschneit ist — und sie kann doch nicht allein in den Abend und in die Nacht hineinlaufen.“

„Will schon sehen,“ sag ich und gehe weiter und sehe nach einer Weile, denn auch richtig eine Nonne schlief auf einem Stein, die Hände im Schooß und ihr Bündel neben sich; ich gehe auf sie zu und sage:

„Guten Abend, ehrwürdige Mutter, wie kommen Sie denn so alleine hierher, wenn man fragen darf...“ die weiteren Worte bleiben mir in der Kehle stecken, mein Zunge versagt mir den Dienst, als sie jetzt den gesenkten Kopf emporrichtet und mir ihr Gesicht zuwendet — ich Gesicht — ich sage Dir Margarethe, so eins hast Du noch nie gesehen und ich auch nicht, nie in meinem Leben; ich Gesicht so fein und schön, mit großen glänzenden braunen Augen, glänzend und doch so weich, so sanft und das Gesicht dabei so durchgeistet, so vornehm —

„So vornehm — Ihr seid ja ganz begeistert!“ murmelte Margarethe spöttisch.

„Ich sage Dir,“ fuhr der Förster eifrig fort, „die heilige Genose muß so ausgesehen haben, als sie zwischen den Baumwurzeln unter der Eiche im Ardennenwald saß.“

„Run ja, und den kleinen Schmerzensreiß für die heilige Genose haben wir ja auch zur Hand,“ hätte die Alte sagen mögen —

Vertritten mit der amerikanischen Note an England. Es wird u. a. ausgeführt: Die amerikanische Regierung hat unzulässig mächtige Mittel gegen Großbritannien in der Hand; sie könnte alle Ausfuhr nach englischen Häfen verweigern, was man in London doch ganz ernstlich in Betracht ziehen müsse. England würde eine solche Sperrung nicht einen Monat aushalten können, nicht einmal in normalen Zeiten.

Die Arbeiterbewegung in der amer. Waffenindustrie.
New York, 22. Juli. (Nichtamt. Wolff-Tele.) Die Maschinen der Waffen- und Munitionsfabriken in Bridgeport haben vorgestern nicht ihre Arbeit niedergelegt, wie früher angekündigt worden war. Es verlautet, daß die Forderungen der Arbeiter bewilligt worden sind.

Abreise des Botschafters v. Wangenheim.
Konstantinopel, 22. Juli. (T.-U.-Tele.) Der heutige Urlaubsantritt des Botschafters Baron v. Wangenheim gestaltete sich zu einer bemerkenswerten Sympathie- und Kundgebung für diesen. Trotz der frühen Morgenstunde waren am Bahnhof Kriegsmünister Enver Pascha, der Minister des Innern Talaat, der Polizeipräsident Bedri, ferner der diensttuende Flügeladjutant des Sultans und ein Vertreter des Großwesiers, sowie zahlreiche Diplomaten und Mitglieder der Kolonie anwesend. Eine Ehrenwache und Mitglieder der Kolonie aufgestellt. Die Türken stellten Wangenheim einen Salomwagen zur Verfügung. Der Sultan ließ dem Botschafter seine lebhafteste Genugung ausdrücken, daß die Ärzte die Rückkehr Wangenheims in wenigen Wochen in Aussicht stellen.

Gefangenenaustausch.
Konstanz, 22. Juli. (Nichtamtlich.) Mit dem heutigen schweizerischen Lazarettzuge kamen noch 16 weitere schwerverwundete deutsche Krieger aus Frankreich hier an. Sie wurden in das hiesige Lazarett gebracht. Gestern ist wieder ein Transport mit 700 französischen Sanitätsleuten nach Lyon abgegangen.

Ein „unverdientes Glück“ der Schweiz.
Wien, 22. Juli. (T.-U.-Tele.) Viel bemerkt wird, einer Berner Meldung der „Pol. Corr.“ zufolge, eine Anklage, die der Schweizer Höchstkommandierende, General Bill, gelegentlich der Sempach-Feier hielt. Darin führte er aus, wenn die Schweiz auch hoffe, daß das Schicksal ihr erspart werden wird, so könnte man doch nicht sagen, ob es sicher sei. Und es wäre, so sagte der General, ein unverdientes Glück, mitten im Sturm verschont zu bleiben.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 23. Juli.

1. (Amtl. Beilage. Wir bringen in vorliegender Nummer den Abdruck der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; über das Ausmahlen von Brotgetreide; das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot; über den Verkehr mit Getreide, Hafer, Futtermitteln usw. Da die Bekanntmachungen einen ziemlich großen Umfang haben und Unwissenheit der Gesetze bekanntlich nicht vor Strafe schützt, so wird es Vielen erwünscht sein, die Bestimmungen stets zur Hand zu haben. Zu diesem Zweck haben wir davon einen Sonderdruck herstellen lassen, den jeder Leser aufbewahren kann.

2. Befördert wurde zum Leutnant der Feldwebel-Leutnant Medel (Bez. St. Oberlahnstein) im mob. Landst.-Infant.-B. 5 Darmstadt.

3. Museum. Frau Oberförster de Grahl schenkte, einem Wunsch ihres verstorbenen Herrn Gemahls entsprechend die Sammlung desselben dem Museum. Sie enthält insbesondere meist im Rastattischen erwerbene Gegenstände der Tonindustrie, Metallgeräte und Waffen. Die Sammlung soll zunächst zusammengehalten und als Sammlung de Grahl aufgestellt werden. Für den wertvollen Zuwachs schulden wir der gütigen Spenderin dauernden Dank.

4. Konzert. Das Gartenkonzert im Garten des Turnvereins „Deutsches Haus“ wird nicht am kommenden Sonntag, sondern erst am Sonntag, den 1. August stattfinden.

5. Jugendliche Diebe. Dieser Tage haben Jungen die Glascheibe des Ausstellens des Herrn Gottwald, eingedrückt und aus Liebe zur Musik einige schöne Mundharmonikas gestohlen. Unsere Polizei kam den Tätern auf die Spur und hat bereits mehrere der gestohlenen Sachen wieder in Besitz bekommen.

Niederlahnstein, den 23. Juli.

1. Ein kleiner Brand entstand gestern nachmittag im Dachstuhl des hiesigen Kgl. Amtsgerichts, der aber alsbald im Entstehen durch die zur Hilfe gerufene Feuerwehr und Landsturmlente gelöscht werden konnte, ohne daß ein größerer Schaden angerichtet wurde. Da das Gebäude noch ganz neu ist, fand das Feuer keine weitere Nahrung als das Gebälk, das zum Teil abbrannte. Bei den Löscharbeiten entstand auch ein kleinerer Unglücksfall. Ein behilflicher Landsturmmann stürzte vom Gebälk innerhalb des Gebäudes, so daß er ins Krankenhaus verbracht werden mußte.

Braubach, den 23. Juli.

1. (Beförderung und Auszeichnung. Offiziersstellvertreter Christian Dähler auf dem Kriegsschauplatz im Westen wurde zum Leutnant befördert und wegen Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

2. St. Goarshausen, 21. Juli. Für die Leser unseres Blattes dürfen folgende Einzelheiten in Ergänzung unseres Berichtes über die Heldentat des Vizefeuerwerkers Wolfgang Diez u. des Matrosenartilleristen Kniepen von Interesse sein: Vizefeuerwerker Diez, Sohn des Pfarrers Theodor Diez zu St. Goarshausen, besuchte früher das Gymnasium zu Oberlahnstein und ist ein Enkel

des Hofpredigers Kirchenrat Diez. Vizefeuerwerker Diez führte bei dem erwähnten Sturmangriff, wie auch sonst öfters, die Kompanie, da Oberleutnant Roser, der eigentliche Führer verwundet worden war. Als solcher hatte er schon — nach mündlicher Angabe — 400 Mann gefangen genommen, als er jene beiden Gefohste erblickte. Diez sprang nun über Gräben und Feden voraus, um auch jene beiden Gefohste zu nehmen, ohne zu bemerken, daß ihm anfangs außer Kniepen niemand folgte. Als Kniepen ihm zurief: „Herr Feuerwerker, es folgt uns niemand, wir können es doch nicht allein machen“, rief Diez nur: „Folgen!“, worauf beide weiter vorwärts stürmten. Während nun die ganze Aufmerksamkeit zunächst den sich ergebenden Franzosen des einen Gefohstes zugewendet war, stürzte von hinten aus dem anderen Gefohste ein französischer Offizier heraus und schoß Diez als den Anführer nieder. Der Offizier wurde von den mittlerweile gefolgten erbitterten Leuten des Diez sofort selbst niedergemacht. Diez, dessen sich Kniepen in kameradschaftlicher Weise annahm, erlag seiner schweren Verwundung am folgenden Tag, 17. Dezember, im 3. Marine-Feldlazarett, nachdem er noch in einem ergreifenden Brief, den er selbst, infolge der Lähmung zum Schreiben unfähig, diktierte, von seinen Eltern und Geschwistern Abschied genommen hatte. Diez hatte die Kämpfe in Flandern, die Eroberung von Antwerpen und den Einzug daselbst mitgemacht, hatte sich stets ausgezeichnet, stand zweimal auf der Vorschlagsliste zum Eisernen Kreuz und sollte dieses mit der Ernennung zum Leutnant spätestens zu Kaisers Geburtstag erhalten. Sein Vater holte die Leiche aus Belgien, wo sie zu Gh. beigelegt worden war, mittels Auto nach der Heimat, wo Diez neben seinem älteren, im Jahre 1911 als Königl. Regierungsbauführer zu Hannover verstorbenen Bruder, mit dem ihm zukommenden militärischen Ehren bekräftigt wurde. Der älteste und letzte Sohn von Pfarrer Diez befindet sich seit Ausbruch des Krieges mit seiner Frau in Kriegsgefangenschaft in Südbankreich; beide sind seit dem 17. Dezember, dem Sterbetag von Wolfgang Diez, in dem durch die elendesten Verhältnisse bekannten Konzentrationslager zu Garaison untergebracht.

3. Rastatt, 21. Juli. Zu den Vielen, die bereits auf fremder Erde ihr Leben fürs Vaterland geopfert haben, hat sich wiederum ein Rastattener Krieger gesellt. In den heutigen Vormittagsstunden gelangte die telegraphische Nachricht an Herrn Pfarrer Reuß hier, daß der im Osten bei der Hindenburgarmee kämpfende Herr Leutnant Klemen am 15. Juli nach einem siegreichen Vorstoß bei Praschnitz den Heldentod fürs Vaterland gefunden hat. Ein schwerer Auftrag war es, der Gattin des Dahingegangenen die Nachricht zu übermitteln, die ihren Gatten schon seit einigen Tagen in Urlaub erwartete. Herr Klemen, der als Sekretär mehrere Jahre am hiesigen Amtsgericht tätig war und seit 1913 Mitglied unseres Stadtverordneten-Kollegiums war, hinterläßt seine Gattin mit drei kleinen Kindern, von denen er das Jüngste noch nicht gesehen hatte.

4. Weiburg, 22. Juli. Der um 4.49 Uhr von Ufingen hier eintreffende Personenzug erlitt gestern einen Unfall, bei dem eine Anzahl Personen verletzt wurde. Die Verletzten wurden nach Anlegung eines Rotverbandes weiter befördert. Ein Sohn des Hegemeisters Tiller von Obershausen, der sich unter den Verletzten befand, wurde von hier im Auto nach Hause gefahren.

Letzte Nachrichten.

Ein französisches Unterseeboot verloren.

Genf, 23. Juli. Der Korrespondent der „Fr. Ztg.“ will aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, daß das französische Unterseeboot „Roule“ seit dem 23. April vermisst werde. An dem Untergange des Unterseebootes kann nicht mehr gezweifelt werden.

Warschau, 23. Juli. Die Warschauer Blätter melden, haben die russischen Behörden folgende Orte räumen lassen: Warschau, Siedlesch, Zwangorod, Wilna Rowno, Grodno und Bialystok sowie Riga.

Kriegskosten des Bierverbandes.

Wien, 23. Juli. Wie die „Reichspost“ meldet, betragen die Kriegskosten des Bierverbandes im Juni für England 2100, für Rußland 1800, für Frankreich 1600 und für Italien 500 Millionen Franken, insgesamt also 6 Milliarden Franken, worin die Zinsen für die Kriegsanleihen nicht eingerechnet sind.

Englands Antwort auf den Protest Norwegens.

Kopenhagen, 22. Juli. Die norwegische Regierung erhielt auf ihren letzten Protest wegen Verletzung der norwegischen Neutralität durch britische Schiffe eine Antwortnote Oresb, in der Grev mitteilt, er habe bis jetzt nur einen Bericht über den Dampfer „Dallas“ erhalten. Weiter spricht er sein größtes Bedauern aus wegen der Verletzung norwegischen Gebietes, es könne dies nur durch Unachtsamkeit erfolgt sein. Alle britischen Schiffe seien angewiesen, in norwegischen Gewässern Respekt zu bewahren.

Öffentlicher Wetterdienst. — Dienststelle Weiburg.

Wetter-Vorhersage für Samstag, den 24. Juli des Jahres: Meist wolfig und trübe, einzelne Regenfälle, südliche Winde, etwas kühl.

Briefkasten der Redaktion.

Nach Niederlahnstein. Dem anonym eingesandten Artikel betr. St. Barbara-Kirche können wir keine Aufnahme gewähren, da derselbe verlegenden Inhalt trägt und auf das Persönliche übergreift. Wenden Sie sich in dieser Angelegenheit doch direkt an den Kirchenvorstand.

Bekanntmachung

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommandantur Koblenz-Ehrenbreitstein in Nr. 162 des „Lahnsteiner Tageblattes“ werden alle Ausländer, welche sich im Stadtbezirk Niederlahnstein aufhalten, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der im § 8 der bezeichneten Bekanntmachung angedrohten Strafen, sich bis spätestens zum 25. Juli 1915 auf dem Bürgermeisterramte (Polizeiverwaltung) anzumelden.

Niederlahnstein, den 21. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung: R o d y.

Extra-Angebot

während meines diesjährigen

Räumungs-

Verkaufs

zu außergewöhnlich billigen Preisen.

Knaben-Wasch-Anzüge

in nur waschechten Qualitäten.

Jetzt nur 1⁵⁰ 1⁹⁵ 2⁹⁵ 3⁹⁵ 4⁷⁵ 5⁹⁵

Knaben-Buxfin-Anzüge

in hervorragenden Qualitäten und Facons.

Jetzt nur 2⁹⁵ 4²⁵ 5⁵⁰ 6⁵⁰ 8⁰⁰ 9⁵⁰

Knaben-Cheviot-Anzüge

in alt bewährten Qualitäten und Ausführung.

Jetzt nur 3⁹⁵ 5⁹⁵ 7⁵⁰ 8⁷⁵ 10⁵⁰ 12⁵⁰

Herren- und Knaben-Stroh-Hüte

Waschhüte, Südwesten bedeutend unter Preis.

Burschen-Anzüge

in Buxfin, Rammgarn und Cheviot.

Jetzt nur 11⁵⁰ 13⁵⁰ 15⁵⁰ 17⁵⁰ 19⁵⁰ 22

Herren-Anzüge

in Buxfin, Rammgarn und Cheviot.

Jetzt nur 12 15 17⁵⁰ 19⁵⁰ 24 27

Buxfin-Herren-Hosen

aus tadellosen Stoffen verarbeitet.

Jetzt nur 2⁵⁰ 3⁷⁵ 4⁹⁵ 5⁷⁵ 7⁵⁰ 9⁵⁰

Fürs Militär

Dress-Jacken, Dress-Hosen, weiße Hosen, Tuch-Hosen,

Militär-Mützen

mit Drahteinlage,

Hosenträger, Socken, Taschentücher, Fuchlappen.

Knaben-Wasch-Blusen

in nur waschechten Qualitäten.

Jetzt nur 75 1²⁵ 1⁶⁵ 1⁹⁵ 2⁵⁰ 3²⁵

Commer-Wasch-Joppen

in nur waschechten Qualitäten.

Jetzt nur 1²⁵ 1⁹⁵ 2⁴⁵ 3⁹⁵ 4⁷⁵ 5⁷⁵

Commer-Rodenjoppen

langjährig erprobte Qualitäten.

Jetzt nur 3⁵⁰ 4²⁵ 5⁵⁰ 6⁵⁰ 7⁷⁵ 9⁵⁰

Herren-Einfaß-Hemden

in nur waschechten Qualitäten.

Jetzt nur 1⁷⁵ 2²⁵ 2⁷⁵ 3⁵⁰ 4²⁵ 5⁵⁰

C. Backhaus

Tel. 903. Coblenz Löhrr. 62

Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Nr. W. I. 455/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf)

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, kreiertem oder gefärbten Zustande hergestellte Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinwandnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindgarne, Stricke, Seile, Tau, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß, Garne feiner als Leinwandnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden.***)
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinwandnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden.***)
5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapizierstoffe, Möbeldrelle, Säuerstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säge, Verpackungstoffe, Preßtücher, Seibtücher,

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffodert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreift oder zur Übertretung auffodert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

*** Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

Niemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.

7. Bänder, Ethen, Gurte, Besagartikel und Posamenten.

8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse, wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandhanf und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinwandnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinwandnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen ohne weiteres,
- b) diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen königlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafenbauämtern,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Verbot versehen sind, daß die Ausführung der Lieferungen im Interesse der Landesverteidigung nötig und wesentlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den diesem Herstellungsverbot betroffenen Warengruppen, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfertigung eines amtlichen „Belegscheines“ für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge vom 15. August 1915 noch nicht vollständig aufgeführt sind, der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde, durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäßen Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind dem **Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11,** zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausführung ist genau zu beachten.

§ 2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche vor dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis, als geführt, wenn aus der Durchführung und den Belegscheinen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnisse aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden sind.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der in § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das **Königliche Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerung Hedemannstr. 11,** bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind aberwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend geordnet, Gewebe oder andere Vervollständigung für das Heer herzustellen ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu befehlen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Coblenz, den 22. Juli 1915.

Kgl. Preuss. Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Aufruf

zur „Reichsbriefmarkenspende“!

Jedermann kann ohne Aufwand von Geldmitteln zu der Briefmarkenspende der „Deutschweh“ sein Scherlein beitragen. Er darf sich nur die Mühe machen und Nachschau halten in Schubfächern usw., dann findet er schon da und dort größere oder kleinere Vorräte. So mancher besitzt aus früheren Tagen ein vergilbtes Briefmarken-Album, das nutzlos und ohne eine Freude zu machen irgendwo herumliegt. Auch bitten wir jedermann sich, die kleine Mühewaltung nicht verdrängen zu lassen, von eingehenden Postfächern die Briefmarken, ohne sie zu verletzen, abzunehmen. Gesteampelte und ungestempelte, deutsche und fremdländische Postwertzeichen, Ganzsachen, sowie Feldpostumschläge und Feldpostkarten dieses Feldzuges sind erwünscht. Einzelne und in kleinen Mengen haben Briefmarken keinen wesentlichen Wert, gesammelt und sachmännlich geordnet kann ein großer Nutzen erzielt werden. Groß und Klein, jung und alt können hier vaterländisch wirksam mithelfen. Gesellschaften, kaufmännische Betriebe, Vereine und Körperschaften aller Art, besonders auch Schulen bitten wir, die Reichsbriefmarkenspende fördern zu wollen. Die Eingänge werden sachmännlich gesichtet und veräußert. Im besonderen kommt das ganze neutrale Ausland als Absatzgebiet in Betracht. Wir arbeiten nach dem Muster der englischen Missionen, welche bisher durch die Sammlung und Verwertung von Briefmarken ganz erhebliche Werte für ihre Zwecke schufen. Ueber den Eingang und Erfolge der Reichsbriefmarkenspende wird in geeigneter Weise in der Presse Bericht erstattet werden. Der Ertrag ist zur Unterstützung der gegen unseren widerwärtigsten Feind in Felde stehenden Truppen bestimmt. Helft alle mit, aus vielem Kleinen entsteht Großes! Zur Entgegennahme von Spenden ist Herr Apotheker Rommeler-Oberlahnstein jederzeit gern bereit.

Stab der Deutschweh;

Hauptmann Rudolf Hering,

1. Vorführer, Führer des Stabes.

Geschäftszimmer: Berlin W. Kaiserallee 141.

Fernruf: Vichburg 644. Bankverkehr: Dresdener Bank.

Arbeiterinnen

nicht unter 16 Jahren finden dauernde und lohnende Beschäftigung bei

Emil Baer, Oberlahnstein.

Dankagung.

Für die uns anlässlich des Verlustes unseres zweiten Sohnes

Johann

in so reichem Maße bezogene Teilnahme sprechen wir unseren herzlichsten Dank aus.

Familie Vädermeister

Andr. Weirauch u. Angehörige.

Oberlahnstein, den 22. Juli 1915.

Achtung! Hausfrauen!

Hort mit dem Fliegenfänger, Fliegenleim pp. Kauft den **Blitzdesinfektor**, welcher durch Fliegen, Schnaken und Angerichter fernhält. Keine schlechte, verdorbene Luft, keine Fliegen mehr. Der Desinfektor entfernt alle modrige ungesunde Luft, vertreibt sämtl. Ungeziefer, wirkt durch vorbeugend gegen ansteckende Krankheiten.

Verkaufhaus P. Scheer, Straßburg i. Ess.

Wiederverkäufer überall gesucht. — Zu haben in fast allen Kolonialwarengeschäften

Niederlage:

Franz Kratz, Niederlahnstein.

Kauft „Frauenlob“,

das erste chemische Wasch- und Reinigungsmitel. Wascht auch die feinsten Wäsche, Seide, Wolle, ohne Seife ohne jegliche Zutaten. — Größte Ersparnis. —

Krepppapier-Servietten

mit patriotischen Dekorationen

für **Schaukasten-Auslagen, Restaurationen** etc. empfiehlt in mehreren Mustern 100 Stück zu 90 Pfennig.

Buchdruckerei Franz Schickel.

Lade morgen Samstag am Bahnhof Oberlahnstein einen Waggon

neue Kartoffeln

aus **Kugelmeyer** aus Braubach.

Rollmöpfe und mar. Seringe

empfehlen **Ludw. Repler Wwe.** neb. der kath. Kirche



Josef Hewel

Beerdigungsinstitut

N.-Lahnstein, Kirchgasse 4.

— Trauerdecoration —

Übernahme ganzer Beerdigungen

Transporte nach u. von Auswärts.

Sauberes Mädelchen

für vormittags gesucht.

Niederlahnstein, Rheinstr. 7a.

Zucker

per Pfd. 29 Pfg. eingetroffen bei

Ludw. Repler Wwe. neb. der kath. Kirche

Spazierstöck

mit silbernen Griffen empfiehlt billigst

C. Querndt, N.-Lahnstein

Suche für sofort eine tüchtigen zuverlässigen

Fuhrknecht

der in Stammholzjahren Erfahrung hat, bei gutem Lohn

für einen starken Wagen

der sich zum Stammholzfahren eignet. Meldungen an

Freiherrl. v. Breuningen

Kontamt Osterpai.

Eine schöne lustige

Wohnung

im 2. Stock, bestehend aus 5-6

großen Zimmern, Küche, Keller etc.

per 1. Oktober eventl. früher ver-

sehungshalber zu vermieten.

Näheres **Hotel Kaiserhof,**

Oberlahnstein.

Buchdruckerei Franz Schickel.

Für Porto nach auswärts bitte 10 Pfg. beifügen.

Die Sicherung der Volksernährung.

Die neuen Bundesratsbeschlüsse.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tefen) sowie Gerste und Emmer, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Duns). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2.

In den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszufahren.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer des Brotgetreides nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausfährt.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Veränderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesinde sowie ferner Naturalberechtigter, insbesondere Mienter, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- das zur Herbst- und zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut verwenden;
- selbstgezeugenes Saatgetreide für Saatweide veräußern. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Die veräußerten Mengen sind von dem Veräußerer dem Kommunalverbande binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsmittlung vom Herbst 1915 zu bestimmen, ob die Sätze von neun Kilogramm Brotgetreide und achthundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Sätze an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Geklar verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwertung oder Veräußerung, durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt wird.

§ 8.

Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, veräußert oder verbraucht;
- wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
- wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
- wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
- wer eine ihm nach den §§ 5, 6 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 10.

Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichsminister.

§ 11.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichsminister ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Oldenburgischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Herzoglich Braunschweigischen und einem Großherzoglich Oldenburgischen. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichsminister ernannt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Reichsminister erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichsminister.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Befätigung des Reichsministers.

§ 13.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- welche Mehlmengen täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
- welche Mengen die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;
- welche Rücklage aufzusammeln ist;
- ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrseinstellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgelegt werden;
- wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgelegt werden;
- in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hinterhorn zur Verfütterung freigegeben werden darf;
- bis zu welchem Mindestsaße die Brotgetreidearten auszumahlen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;
- das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Befestigung rechtzeitig zu liefern;
- den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- für die ordnungsmäßige Verwertung ihrer Bestände zu sorgen;
- den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 60 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächererhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 331) und der Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Erntemenge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen, sowie anzugeben, welche Mengen als Saatgetreide in Betrieben der im § 6 Abs. 1 c bezeichneten Art gezogen sind und voraussichtlich an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes geliefert werden.

§ 18.

Jeder Kommunalverband hat unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 3) aufbewahrt und zur Bestellung mäßig verwendet wird.

§ 19.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatweiden (Saatgetreide, Saatgut) geliefert werden soll.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Veräußerung von Hinterhorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 20.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1 f) zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirk des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle geliefert worden ist. Saatgut, das in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes geliefert worden ist, wird angerechnet, wenn die Reichsgetreidestelle der Lieferung zustimmt.

§ 21.

Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Macht er hieron keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionsäre, durch die der Anlauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionsäre bestellt werden.

§ 22.

Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23.

Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) ist der im Kommunalverband ansässige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24.

Ergibt sich in einem Kommunalverband nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ein Ueberschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Ueberschuß der Reichsgetreidestelle anzumelden und nach ihrer Befestigung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25.

Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzugeben, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirk herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1915 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 11 Abs. 1 c) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, und daß er den Vorschriften des § 19 genügt. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidekasse bis zum 1. August 1915 die Kommunalverbände mitzuteilen, welche sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Die Reichsgetreidekasse hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte so weit wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidekasse mitzuteilen.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahls oder der Trocknung aus jenem Bezirk entnommen werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Festsetzung der abzuleistenden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil freizulassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidekasse die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

Die Reichsgetreidekasse hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenen Entgelt behilflich zu sein.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidekasse anzufordern.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidekasse gestellt.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Ausforderung von der Beschlagnahme frei.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Auswendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1 f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidekasse und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlerkehr.

Die Mühlen haben das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidekasse oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk

sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus ermahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Wehrt sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mahlenbeitrags durch einen Dritten vornehmen lassen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände nur mit Zustimmung der Reichsgetreidekasse ausmahlen lassen.

§ 40.

Die Reichsgetreidekasse kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festlegen. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidekasse keine Mahllöhne oder Vergütungen festgelegt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

Ein Kommunalverband darf Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidekasse nur innerhalb seines Bezirkes abgeben. Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidekasse nach § 29 a wird hiervon nicht berührt.

§ 42.

Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Mele auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidekasse hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Mele der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Mele zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentum steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Mele ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Mele nach den Befehlen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44.

Für die Abgabe der Mele an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) jeder Kommunalverband erhält soviel Mele, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
- b) von der verbleibenden Mele wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis des Ergebnisses der Brotgetreideernte 1915, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- c) von der Mele, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Mele abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 45.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zuzahlende Mele in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46.

Wer den Vorschriften des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

V. Verbrauchsregelung.

§ 47.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinbäcker vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidekasse für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Grain, Graupen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraftmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidekasse kann bestimmen, was als Grain, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl anzusehen ist.

§ 48.

Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- b) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einrichten;
- c) durch Ausgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfäßt;
- d) ausreichende Maßnahmen zur Kontrolle der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen.

§ 49.

Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere

- a) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;
- b) das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidekasse bestimmte Ausmaßverhältnis nicht erreichen, aber mindestens bis zu siebzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmaßverhältnis entsprechend festzusetzen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben.

Die Reichsgetreidekasse kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52.

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwas Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53.

Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung für die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 55.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 61.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

VII. Uebergangs- und Schlussvorschriften.

§ 62.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 66) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 67. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

§ 63.

Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1915 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Tjesen) sowie Emmer und Einforn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Duns), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1915, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidekasse nach einem von dieser festgesetzten Bordrud bis zum 31. August Anzeige zu erstatten.

§ 65.

Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Reichsbesitzes, insbesondere im Eigentum eines

nehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszuberechnen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausbesserns Bestimmungen erlassen.

§ 4.
Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausbessert.

§ 5.
Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.
Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4

Abf. 3 a der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrssaatgut erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochenen Gebirgslagen bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenes Saatgut für Saatwecke liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfütter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

§ 7.
Die Beschlagnahme endet mit dem freiwilligen Eigentums-erwerb durch eine der im § 6 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d ausgewendeten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8.
Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathäfer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 10.
Erfolgt die Uebereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Ueber-eignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Bundesrate zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme ver-füttert worden sind (§ 6 Abs. 2 a);
- b) das zur Frühjahrssaatgut erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2 b;
- c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathäfer, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathäfer befaßt hat. Die bestimmungsmäßige Ver-wendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrssaatgut wirklich ver-wendet wird.

§ 11.
Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit

Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12.
Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwal-tungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Beißt der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13.
Der Besitzer hat die Vorräte, die er freiwillig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu be-handeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14.
Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15.
Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrssaatgut belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2 b) oder den ihm belassenen Saathäfer (§ 10 Abs. 2 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu ver-wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Ge-fängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 16.
Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Ausfaat erhalten.

Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter ent-sprechender Abkürzung der auf die Einhufer entfallenden Mengen auf an Besitzer von andern Spann- und Zuchtieren Hafer abgeben.

§ 17.
Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht ausreichend sind (Ueberschußverhältnis), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Ueberschuß der Zentralstelle zur Beschaf-fung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Diese bedarf hieraus den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zu-schlußverhältnis);
3. der Rähmstoffabriken, die Hafer verarbeiten.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung ihres Beirats Futterzulagen für Bergwerks- und Gesteinsperde sowie für De-hengstie gewähren.

Ausnahmsweise kann sie auf Anordnung des Reichskanzlers oder mit Zustimmung des Beirats im Falle eines dringenden Bedürfnisses:

- a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligen;
- b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, geringe Mengen überweisen.

Endlich kann sie Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abgeben.

§ 18.
Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marinever-waltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kom-munalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Ueber-schußverbänden mehr als deren Ueberschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Haferbestände im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Ent-eignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbände bis zur Höhe seines Mindest-bedarfs zurückgestellt.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittel-stelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 19.
Den Rähmstoffabriken wird von der Reichsfuttermittelstelle auf Antrag der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafer im Durch-schnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beantragt werden.

§ 20.
Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Ein-standspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Ver-mittelung, Sackgebühren und sonstige Unkosten, die jedoch 6 Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabladungen nachweislich entstandenen Vor-trachtlosten in seinem Falle überschreiten darf. Alle übrigen Fracht-losten trägt der Empfänger.

§ 21.
Jeder Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nach-weisung einzureichen über:

- a) die Haferbestände, die am Tage der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatwecken in Anspruch genommen wird;
- c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen seines Bezirkes;
- d) die Haferbestände, die in seinem Bezirke für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichskanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kom-munalverbänden, einzulenden.

§ 22.
Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Hafer.

§ 23.
Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Aus-führungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Ver-waltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25.
Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Aus-führungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 26.
Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81), vom 24. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 200).

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 27.
Vorräte von Hafer und Mengform aus Hafer und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßbräu.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Misch-futten:

A. Körnerfutten:

Malz,
Johannisbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide).

B. Abfälle der Mälerei.

Erbsenschalen und -kleie,
Haferspelzen (Haferhüllen),
Hirsefchalen,
Reiskleie und -spelzen,
Haferkleie,
Reisfutttermehl,
Haferfutttermehl,
Erbsenschalen und -kleie,
Graupenfutten,
Gerstenkleie,
Maisabfälle (Homco, Homini, Malzena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungs-gewerbe.

Kartoffelpulpe, getrocknet,
Getreidebrei, getrocknet,
Krogenschlempe, getrocknet,
Vierteiler, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
Maischlempe, getrocknet,
Gese, getrocknet (als Viehfutten).

D. Delfutten.

Abfchaltchen,
Federfchaltchen,
Mähenfchaltchen,
Leindotterfchaltchen,
Kapsfchaltchen,
Kornfchaltchen,
Roggenfchaltchen,
Sonnenblumenfchaltchen,
Mohnfchaltchen,
Palmfchaltchen,
Sesamfchaltchen,
Sesamfchaltchen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenfchaltchen,
Leinfchaltchen,
Kornfchaltchen,
Maisfchaltchen,
Maisfchaltchen,
Baumwollfchaltchen,
Erbsenfchaltchen,
Rehle aus Delfutten.

E. Delfutten (durch Extraktion gewonnen).

Palmfchaltchen und -schrot,
Kaps- und Rübsenfchaltchen,
Leinfchaltchen und -schrot,
Kornfchaltchen und -schrot,
Sojabohnenfchaltchen und -schrot.

P. Tierische Produkte und Abfälle.

Gerstperlmehl, Kadavermehl,
Gerstperlmehl,
Balschmehl,
Fischfüttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfüttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischkuchen,
Fleischkuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrießen,
Fleischfüttermehl.

G. Hilfsstoffe.

Torfsäure,
Torfmüll,
Futterkalk, löslicher und phosphorsaurer, fertig präpariert.

Gegenstände der im § 1 genannten Art dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Gegenstände, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppeltzweck haben von jeder Art nicht absetzen;
2. für Gegenstände, die Kommunalverbände oder die vom Reichslangler bestimmten Stellen (§ 10), von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absetzes erhalten haben;
3. für Gegenstände, die Händler von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichslangler bestimmten Stellen (§ 11) zum Zwecke des Absetzes erhalten haben.

Etwas bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3.

Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes vorstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahrs voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs, erstmalig zum 5. Juli 1915, zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabrikanten jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4.

Die Eigentümer von Gegenständen der im § 1 genannten Art haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen lässlich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Portokosten einzuliefern.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betriebe des Eigentümers erforderlich sind.

Etwas bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absetzpflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1. v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrate festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichslänglers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrate bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verkäufers zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für freitilige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Beim Verkaufe der im § 1 genannten Gegenstände an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Auslagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung 4/7, auf den Weiterverkäufer 3/7.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichslangler.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die Gegenstände der im § 1 genannten Art nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichslangler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelfelle abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichslangler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Gegenstände der im § 1 genannten Art in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den nach § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Der Reichslangler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichslangler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichslänglers:

Deib r d.

Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuderhaltige Futtermittel):

- Melasse,
- Rohzucker zu Futterzwecken,
- Melassefutter,
- Zuderrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelugt oder unausgelugt.

Etwas bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Zuderhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden:

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Kommunalverbände und die vom Reichslangler bestimmten Stellen (§ 10) dürfen zuderhaltige Futtermittel abgeben, die sie von der Bezugsvereinigung zu diesem Zwecke erhalten haben.
2. Händler dürfen zuderhaltige Futtermittel abgeben, die sie von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichslangler bestimmten Stellen (§ 11) zu diesem Zwecke erhalten haben.
3. Zuderrüben dürfen an Mäßen verarbeitende Zuderfabriken zur Zuderherstellung geliefert werden.
4. Mäßen verarbeitende Zuderfabriken dürfen 75 vom Hundert der Schnitzel, frisch oder getrocknet, auch mit Melasse angelugt, an die Mäßen liefernden Landwirte zurückliefern.

§ 3.

Wer zuderhaltige Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs, erstmalig zum 5. Oktober 1915, zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Zuderrüben und die Fälle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2. Sie gilt ferner nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ihnen gelieferten Schnitzel.

Zuderfabriken haben bis zum 1. September 1915 anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Mäßen Schnitzel sie im September 1915 voraussichtlich herstellen werden. Sodann haben sie bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen, welche Mengen sie in dem laufenden Kalendervierteljahrs voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die Mäßen liefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4.

Die Eigentümer von zuderhaltigen Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen lässlich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen.

Mäßen verarbeitende Zuderfabriken haben die Mäßen Schnitzel, deren künstliche Ueberlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Von der Verpflichtung zur künstlichen Ueberlassung an die Bezugsvereinigung sind ausgenommen:

1. Zuderrüben, die an Zuderfabriken zur Zuderherzeugung geliefert und hierzu benutzt werden;
2. Schnitzel, die von Zuderfabriken auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 3 an die Mäßen bauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eigenen Betriebe verfüttert werden;
3. Zuderrüben, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie gewonnen werden, verfüttert oder auf Branntwein verarbeitet werden.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absetzpflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die zuderhaltigen Futtermittel bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrate festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichslänglers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (Abs. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur unvernünftigen Aufwendungen möglich ist.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrate bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verkäufers zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für freitilige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Beim Verkaufe zuderhaltiger Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Auslagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung 4/7, auf den Weiterverkäufer 3/7.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichslangler.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die zuderhaltigen Futtermittel nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichslangler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelfelle aufzustellenden Grundsätzen abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichslangler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf zuderhaltige Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuderhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15.

Der Reichslangler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 16.

Der Reichslangler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens dieser Verordnung. Er kann Uebergangsbestimmungen erlassen.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichslänglers:

Deib r d.

Veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 10. Juli 1915.

Der Agl. Landrat: Bergs, Geh. Regierungsrat.

- Grainfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen:
- b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
 - c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen fünfzehnhundert Kilogramm nicht übersteigen;
 - d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Arbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind.

§ 66.

Mit dem Beginn des 16. August 1915 sind die angezeigten Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendeter Transport abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommunalverbände haben von dem hierauf für sie beschlagnahmten Brotgetreide diejenigen Mengen, die nach der Verordnung vom 25. Januar 1915 für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt waren und dieser Beschlagnahme noch am 15. August 1915 unterliegen, der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

§ 67.

Der Reichskanzler kann weitere Übergangsvorschriften erlassen.

§ 68.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus diesem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 70.

Die Vorschriften des Abschnitts I, III und VI sowie die §§ 62 bis 67 und § 69 Nr. 1 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die übrigen Vorschriften in Kraft treten. Bis dahin werden die Ausgaben der Reichsgetreidekasse von der Reichsverwaltung, dem Reichs-Lieferanten und der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. wahrgenommen; der Reichskanzler kann das Nähere bestimmen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Debrück

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweihundert, zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert auszumahlen. Als Weizen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn.

§ 2.

Die Reichsgetreidekasse wird unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 bestimmt, ob die Säpe des § 1 beizubehalten oder welche an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben. Außerdem können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den Mindesthöhen dieser Verordnung außerstande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

Nicht erlaubt wird hierdurch die Befugnis der Kommunalverbände nach § 49 b der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen zu gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidekasse bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu sechzig vom Hundert durchmahlen können; in diesem Falle sind die Kommunalverbände befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Verlangen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über

die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Beurlaubung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, haben in ihren Betriebsräumen einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides (§§ 1 bis 3) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unrichtige Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 268) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Debrück

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
3. Mischungen, denen solches Mehl beigemengt ist;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 2.

Brotgetreide, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverband, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidekasse als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist, darf verfüttert und zu Futtermitteln verarbeitet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Mehl (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Verlangen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Beurlaubung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 8.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unrichtige Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Debrück

Bekanntmachung über den Verkehr mit Getreide aus dem Erntejahr 1915.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche angebaute Getreide wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stroh. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

In den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 7 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vorräte auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestalten. Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Getreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5.

Erfolgt ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Getreide innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Getreide in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Getreidevorräten die Dörse, in Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden.

Sie dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insofern dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) selbstgezeugene Saatgerste für Saatweide liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben.

b) Gerste für Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels liefern. Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 8.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-erwerbe durch die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung, mit einer nach den §§ 6, 7 zugelassenen oder mit einer vom Kommunalverband nach § 2 genehmigten Ver-kaufung oder Veräußerung. Durch eine solche Veräußerung endet die Beschlagnahme jedoch erst dann, wenn die Gerste infolge der Veräußerung aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird oder in das Eigentum eines im Bezirke desselben Kommunalver-bandes belegenen Betriebs mit Kontingent gelangt.

§ 9.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, ins-besondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes ent-fernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer die ihm nach den §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht in der gefetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste.

§ 11.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlag-nahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirt-schaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbefugdet seiner Lieferungs-pflicht nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirt-schaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten.

§ 12.

Auf die zu liefernden Gerstemengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeitet hat oder nach § 7 geliefert hat.

§ 13.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen über-tragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszusondern, die dem Besitzer verbleiben soll; sie wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelfstelle zugunsten der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gestellt.

§ 14.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den ein-zelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen ange-messenen Preis zu zahlen. Der Uebnahmepreis ist unter Berück-sichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anordnung von Sachver-ständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzu-setzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Ver-fahrens zu tragen hat.

§ 16.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu be-handeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren and aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18.

Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 19.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteschätzen-erhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und den Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsfuttermittelfstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

§ 20.

Die Reichsfuttermittelfstelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maß-gibend; das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt die Reichsfuttermittelfstelle. Sie kann die zur Durchführung und Beobachtung erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Reichsfuttermittelfstelle setzt ferner fest:

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat; dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm die Hälfte seines Ernte-ergebnisses zu belassen ist; sie kann Fristen für die Lieferung festlegen;

b) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu ver-wenden ist.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelfstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder zu Saatzwecken (Saatgerste, Saatgut) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverbande nicht gehört, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Ver-waltungsbehörde endgültig.

§ 23.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsfuttermittelfstelle nach § 20 Abs. 2 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Fristen der Zentralfstelle zur Beschaf-fung der Heeresverpflegung zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

§ 24.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Be-zirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Be-trieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf.

§ 25.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Erntergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er die Hälfte des Ueberschusses der Reichsfuttermittelfstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelfstelle bis zum 5. jedes Monats, erstmals bis zum 5. August 1915, nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27.

Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten, verarbeiten lassen und zur Verarbeitung erwerben. Auf das Kontingent sind anzurechnen die Vorräte an Gerste und Malz, die ein Betriebsunternehmer am 1. Oktober 1915 besitzt, oder die er nach § 6 Abs. 2 aus seinen Vor-räten verarbeiten darf, bei einer Bierbrauerei jedoch nicht die Malz-vorräte, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland einge-führt sind.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Durchschnitt der beiden letzten Jahre in ihr vermälzt haben.

§ 28.

Hat ein Betriebsunternehmer unbefugt Gerste erworben, ver-arbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 27 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle der Wert.

§ 29.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde be-auftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vor-handenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30.

Die Unternehmer von Betrieben sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vor-handenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie über deren Herkunft Auskunft zu erteilen.

§ 31.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Be-richterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Be-triebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32.

Die Gerste verarbeitenden Betriebe (§ 27) haben außer im Falle des § 6 Abs. 2 die bei der Verarbeitung abfallende Aussapferste der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 2 b die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesen hat, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 32, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungs-behörde endgültig.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23 bis 25) zwischen der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung

und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler § 35.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet;
2. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
3. wer der Vorschrift des § 32 zuwiderhandelt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht ent-hält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäfts-aufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich un-wahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften.

§ 38.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kon-tigent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausfüh-rungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Be-schwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Aus-führungsvorschriften.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Ver-ordnung anzusehen ist.

§ 40.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Aus-führungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 41.

Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung an Grund der Verordnungen vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt sind, und infolge dieser Beschlagnahme in den Be-trieben der Besitzer weder verwendet noch verarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunal-verband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralfstelle zur Be-schaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

§ 42.

Der Reichskanzler kann weitere Uebergangsvorschriften er-lassen.

§ 43.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt ist. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 44.

Wer der Vorschrift des § 43 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehn-hundert Mark bestraft.

§ 45.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deibrod.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengforn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und ver-pflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzu-nehmen (Vorschriften siehe 2. Satz 1. Absatz).